presserat

Zeitung bedient sich bei Facebook

Foto eines Verstorbenen ohne Einwilligung veröffentlicht

„Sie freuten sich so auf ihr Baby – Betrunkener rast Liebespaar tot“ und „Mann und schwangere Freundin verbrennen in Auto“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung gedruckt und Online ihre Berichterstattung über einen tragischen Verkehrsunfall. In der Fotostrecke der Online-Ausgabe und in der Printausgabe wird ein nicht verfremdetes Foto des verunglückten Paars gezeigt. Der Beschwerdeführer - ein Angehöriger des Verunglückten – beschwert sich darüber, dass das ungepixelte Bild ohne Einwilligung der Angehörigen dem Facebook-Profil des Verstorbenen entnommen und veröffentlicht wurde. Die Abteilung Verlagsrecht der Zeitung entschuldigt sich bei dem Beschwerdeführer. Sie sichert zu, das Foto nicht erneut zu veröffentlichen und signalisiert die Bereitschaft, eine förmliche Unterlassungserklärung abzugeben. Die Rechtsabteilung will abschließend wissen, ob der Beschwerdeführer die Entschuldigung akzeptiert und möglicherweise auf die Durchführung des Beschwerdeverfahrens verzichtet. Der Beschwerdeführer akzeptiert die Entschuldigung nicht. Er hält sie für halbherzig und ärgert sich darüber, dass die Online-Ausgabe das Foto weiterhin ungepixelt veröffentlicht. Die Rechtsabteilung räumt ein, dass die Veröffentlichung des Fotos nicht zu rechtfertigen sei. Sie bietet neben einer förmlichen Unterlassungserklärung den Abdruck ihrer Entschuldigung an. Bisher habe man davon abgesehen, um die Gefühle der Angehörigen nicht erneut zu verletzen. Die Rechtsabteilung bittet den Presserat um Vermittlung. (2011)

Eine solche Vermittlung lehnt dieser ab. Es sei aufgrund der vorliegenden Fakten klar, dass der Beschwerdeführer keine weiteren Wiedergutmachungsversuche durch den Verlag wünsche. Mit der Veröffentlichung des ungepixelten Fotos des verunglückten Paares verstößt die Zeitung gegen Ziffer 8, Richtlinie 8.1, des Pressekodex. Dort ist der Schutz der Identität von Unfallopfern definiert. Der Presserat spricht eine Missbilligung aus. Die Identität der Verunglückten ist mit der Veröffentlichung des ungepixelten Fotos preisgegeben worden. Daran besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse. Auch wenn es die Öffentlichkeit interessieren mag, wer bei dem Unfall ums Leben gekommen ist, überwiegen hier doch die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Insbesondere sind die Gefühle der Angehörigen zu beachten, die durch die identifizierende Berichterstattung verletzt werden. (0470/11/1)

Aktenzeichen:0470/11/1
Veröffentlicht am: 01.01.2011
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung